

*Betreff:***Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig***Organisationseinheit:*

Dezernat II

37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

20.03.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die aktuell geltende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig“ ist vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Juli 2014 beschlossen worden, am 18. Juli 2014 in Kraft getreten und bedarf nach nunmehr über drei Jahren einer Überarbeitung und Anpassung.

Eine Überarbeitung ist insbesondere in redaktioneller Sicht erforderlich, da bisher verwendete Begriffe heute nicht mehr anzuwenden sind (z. B. mittlerer Dienst ersetzt durch Laufbahngruppe 1). Zudem ist eine Anpassung auf Grund von Veränderungen im Fahrzeugbestand, des veränderten Personalkörpers der Feuerwehr sowie der Neufassung des § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung erforderlich geworden.

Die Verwaltung hat andere aktuelle Satzungen von Kommunen mit Berufsfeuerwehr bei der Erstellung des Satzungsentwurfes herangezogen und versucht, mit diesem Entwurf einerseits den Erwartungen nach einer möglichst kostendeckenden Gebühr gerecht zu werden, andererseits aber auch eine übermäßige Belastung der Gebührenschuldner zu vermeiden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gebührentarife der Fahrzeuge der Feuerwehr Braunschweig durchschnittlich um **ca. 18 %** steigen werden. Die Verwaltung hält eine solche Steigerung für angemessen, zumal die Kostendeckungsgrade bei der Mehrheit der Fahrzeuge nicht 100 % betragen, sondern zwischen rd. 17 % und 84 % liegen. Abweichungen in Einzelfällen sind begründet und in der Anlage 3 kenntlich gemacht.

Der Gebührenanteil für das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr steigt um durchschnittlich **rd. 6 %** (siehe Anlage 4). Für das Personal der Freiwilligen Feuerwehr beinhaltet der Satzungsentwurf eine Steigerung um rd. 7 %.

In dem vorgelegten Satzungsentwurf werden der Kostenersatz bei den öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben (§ 2) und die Entgelte für freiwillige Einsätze und Leistungen (§ 3) durch einheitliche Gebühren festgesetzt.

Kalkulationsgrundlagen:

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurden die einsatzbedingten Kosten für den Betrieb der Feuerwehr (ohne Rettungsdienst) ermittelt und auf das Personal und die Fahrzeuge aufgeteilt (siehe Anlagen 1 und 3). Die Gebührenkalkulation umfasst für die Fahrzeuge Werte aus dem Jahr 2016, weil die endgültigen Werte für das Jahr 2017 noch nicht vorliegen. Bei den Personalkosten werden die aktuellen Personalkosten aus dem Jahr 2017 zu Grunde gelegt.

Bei der Gebührenkalkulation sind die vom OVG Lüneburg festgelegten Grundsätze zu beachten (vgl. u. a. Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Juni 2012, Az. 11 LC 234/11). Danach können Gebührentarife auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden eines jeden Einsatzmittels berechnet werden. Eine ggf. erforderliche „Deckelung“ der Gebühr kann bei der Beschlussfassung über die Tarife vorgesehen werden. Eine Kostenüberdeckung darf nicht erfolgen.

Der Rat kann aber im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zwischen einer kostendeckenden Gebührenobergrenze und einer angemessenen Gebühr „Gebührensätze festsetzen“.

Die Verwaltung ist diesen Vorgaben mit diesem Satzungsentwurf gefolgt. Ebenso wurden die zum 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes berücksichtigt.

Personalkosten:

Die Personalkosten wurden anhand der im Jahr 2017 vom Fachbereich Zentrale Dienste ermittelten kalkulatorischen Personalkosten berechnet und werden zu 100 % der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt. Dabei wurden die Kosten der Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 1 (zuvor mittlerer Dienst) sowie die der Laufbahngruppe 2 im C-Dienst (Zugführer) und B-Dienst (Führer eines Verbandes) jeweils zusammengerechnet und anschließend durch die Anzahl der in dieser Dienstgruppe eingesetzten Dienstkräfte dividiert (Anlage 1). Ebenso wurde bei der Ermittlung der Stundensätze für das Personal bei der Durchführung von hauptamtlichen Brandschauen, Prüfung von Feuerwehruzufahrten, Brandschutzkontrollen, Beratungen vor Ort und Brandschutzunterweisungen vorgegangen. Die kalkulatorischen Personalkosten enthalten sämtliche Aufwendungen, die der Finanzierung des Personals dienen. Dazu gehören auch ausgezahlte Entgelte, Einmalzahlungen, Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen sowie Versorgungsanteile.

Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten wurden zunächst anhand der linearen Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten berechnet. Ferner wurden Versicherungs-, Tank- und Instandhaltungskosten, welche den Fahrzeugen unmittelbar zugeordnet werden konnten, einbezogen. Hinzugerechnet wurden die Mietkosten für die Unterbringung jedes Fahrzeugs in den Fahrzeughallen anteilig an den Gesamtmietkosten. Die Gesamtmietkosten werden anhand der tatsächlich genutzten Fläche ermittelt.

Die Werkstatt- und Verwaltungskosten sowie Tank- und Instandhaltungskosten, die nicht einzelnen Fahrzeugen (z. B. Hebebühne, Hallenreinigungsgeräte, Notstromaggregate etc.), zugeordnet werden konnten, wurden nach Umlageschlüsseln anhand der tatsächlich zugeordneten Kosten anteilig im Verhältnis auf die Fahrzeuge umgelegt.

Die so ermittelten gesamten berücksichtigungsfähigen Fahrzeugkosten wurden durch die

tatsächlichen Einsatzzeiten der einzelnen Fahrzeuge geteilt. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben durch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg. Zugrunde gelegt wurden dabei die Einsatzzeiten des Jahres 2016. Die sich ergebenden Kosten der einzelnen Einsatzfahrzeuge pro Stunde sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Rechtsprechung des OVG Lüneburg führt hier teilweise dazu, dass wenig genutzte Einsatzfahrzeuge mit hohen zu berücksichtigenden Fahrzeugkosten zu unangemessen hohen Gebühren führen würden. Dies hat auch das OVG Lüneburg erkannt und dazu ausgeführt, „...dass die Tarifgestaltung der Gebühr bereits beim Satzungsbeschluss etwa durch die Deckelung einer unangemessenen hohen Gebühr...“ beeinflusst werden kann.

Von dieser Möglichkeit der Deckelung der Gebühr sollte aus Sicht der Verwaltung zur Vermeidung unangemessen hoher Gebühren Gebrauch gemacht werden.

Anhand des Beispiels „Löschgruppenfahrzeug“ wird mit einer Steigerung von 114,00 €/Std. auf 148,00 €/Std. deutlich, dass diese mit 34,00 €/Std. und rd. 30 % durchaus als nicht unerheblich zu bezeichnen ist. Der Deckungsgrad aus dem Jahr 2014 mit 39 % mit jetzt rd. 43 % wird aber lediglich geringfügig verbessert. Dies hängt in erster Linie damit zusammen, dass im Jahr 2016 fünf neue Hilfeleistungslöschfahrzeuge angeschafft wurden und daher erheblich höhere Abschreibungen als in den Vorjahren entstehen, die nicht durch die geringeren Wartungs- und Instandsetzungskosten gegenüber den alten Fahrzeugen ausgeglichen werden. Die kostendeckende Gebühr würde bei diesem Fahrzeug nach der Kalkulation (Anlage 3) 344,88 € pro Einsatzstunde betragen. Die Verwaltung hält eine solche Gebührenhöhe für unangemessen.

Ausgehend von diesem Beispiel schlägt die Verwaltung daher bezüglich der Fahrzeugkosten lediglich eine Anhebung der Gebühr um rd. 30 % im Vergleich zur bisherigen Gebühr vor.

Sofern die 30%ige Steigerung der bisherigen Gebühr bei einem Fahrzeug (zum Beispiel beim „Einsatzleitfahrzeug“) über dem Vollkostendeckungsgrad liegt, wird der kostendeckende Betrag herangezogen, da ein die Kostendeckung übersteigender Betrag unzulässig wäre (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG). In diesem Fall wird somit ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

Pauschalen:

Der Satzungsentwurf beinhaltet Pauschalen, die nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes festgelegt werden können. Im Satzungsentwurf werden wie bisher Pauschalen für Brandmeldealarme und für Türöffnungen erhoben. Weiterhin werden Pauschalen für mit den Krankenkassen verhandelte Leistungen erhoben. Dazu gehören die Transportunterstützung, die Trageunterstützung sowie die Unterstützung beim Transport adipöser Patienten durch die Berufsfeuerwehr bei Rettungsdiensteinsätzen. Diese werden im Regelfall von den Krankenkassen refinanziert. Weitere Pauschalen sollen aktuell nicht erhoben werden.

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes:

Zum 1. Oktober 2017 ist die Änderung der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Kraft getreten. Damit erfolgten Klarstellungen für abrechnungsfähige Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung (z. B. bei Kraftfahrzeugen) besteht. Außerdem wurden die Regelungen zur Nachbarschaftshilfe neu gefasst.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Abrechnung von Einsätzen geschaffen, bei denen Kraftfahrzeuge mit einem Emergency Call System (eCall) ausgestattet sind, sofern weder ein Brand noch ein Naturereignis vorgelegen haben, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war. Bei diesem eCall-System wird ein automatischer Notruf abgesetzt oder eine Notfallmeldung automatisch übertragen. Das System ist seitens der Hersteller ab dem 31. März 2018 in allen neuen Typzulassungen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu installieren.

Darüber hinaus erfolgten mit der Änderung des Gesetzes redaktionelle Anpassungen zu Sondereinsatzmitteln. Die Neufassung des § 30 Nieders. Brandschutzgesetz dient in erster Linie der Klarstellung hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeit von Einsätzen.

Ergebnis:

Die vorgelegte Satzung nebst Gebührenverzeichnis entspricht der aktuellen Gesetzeslage und dem aktuellen Stand der Rechtsprechung in Niedersachsen.

Es ist mit einem Mehrertrag jährlich in Höhe von ca. 100.000 € zu rechnen.

Die einzelnen Gebührensätze sind dem Gebührenverzeichnis der Satzung zu entnehmen. Die Berechnung der prozentualen Steigerung sowie der Kostendeckungsgrad können den Anlagen 2 und 2 a entnommen werden.

Der Rat ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 NKomVG für die Beschlussfassung zuständig.

Ruppert

Anlage/n:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr Braunschweig und Anhang Gebührenverzeichnis

Anlage 1 Berechnung Personalkosten

Anlage 2 Berechnung Pauschalen

Anlage 2 a Gefahrenklassen BMA

Anlage 3 Berechnung der Fahrzeugtarife

Anlage 4 Synopse Gebührenverzeichnis

Anlage 5 Vergleich Fahrzeugtarife andere Kommunen

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig.
- (2) Die Stadt erhebt nach § 29 Abs. 2 und 3, sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren und Auslagen für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren und Auslagen werden von den nach § 4 Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 1 Absatz 3,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die dazu bestimmt sind von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt

2. für Einsätze, die von einem in ein Kraftfahrzeug eingebautes System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau, und
 6. für andere als die in § 1 Absatz 3 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
- (2) Gebühren und Auslagen werden bei nach § 1 Abs. 3 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten auch erhoben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei deiner Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet von der Kommune, die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, wenn
- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 - c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3

Freiwillige Einsätze und Leistungen

- (1) Gebühren und Auslagen werden außerdem erhoben für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Braunschweig besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

a) Allgemeine Leistungen

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und -sicherung
- Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnlichem
- Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät
- Entfernen von Eiszapfen

b) Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschränken
- Brandschutztechnische und -rechtliche Beratung und Stellungnahme (im Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Genehmigungsverfahren)
- Prüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
- Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
- Brandschutztechnische Begehung von Objekten
- Durchführung von Brandsicherheitswachen, soweit keine entgeltliche Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 vorliegt
- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau

c) Leistungen für die Ausbildung Dritter

- Grundausbildungslehrgang (Information und Kommunikation, Atemschutzgeräte-training, Rettungshelferlehrgang)
- Leitstellen-Lehrgang (theoretischer Teil)
- Maschinistenlehrgang
- Lehrgang Technische Hilfeleistung
- Drehleiterlehrgang
- Gruppenführervorbereitung
- Lehrgang Gefahretraining
- ABC-Aufbaulehrgang
- Rettungs- und Notfallsanitäterausbildung (theoretischer Teil, RTW-Praktikum, Klinikpraktikum, Rettungssanitärprüfung)
- Fahrschul Ausbildung
- Erste-Hilfe-Grundlehrgang (Training, Unterweisung)
- Höhenrettungslehrgänge
- Atemschutzgerätetraining
- Brandschutzübungen im Rahmen der Gefahrgutausbildung
- Brandschutzcontainer (Flash-Over-Training)
- Sonstige Lehrgänge (z. B. Feuergefahren im Haushalt)

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
3. des § 2 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist.

(2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Gebühren für die im Rahmen der Einsätze und Leistungen der Feuerwehr verwendeten Fahrzeuge sowie für das beteiligte Personal werden nach Maßgabe des als **Anhang** beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.
- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührenverzeichnis für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrpersonal und Fahrzeugen sowie Geräten und Ausrüstung.

Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und bei Vorliegen der Voraussetzung einer individuell für jeden Fahrzeugtyp ermittelten Nachbereitungspauschale ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit (Inanspruchnahme). Die Nachbereitungspauschale wird nur berechnet, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (5) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.
- (6) Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

- (7) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Erbringung einer freiwilligen Leistung nach § 3 gefordert werden. Die Höhe des Abschla- ges bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 6

Entstehen von Gebührenpflicht und Gebührenschuld, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindli- cher Anmeldung. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zum Einrücken der Feuerwehr bzw. bis zur Rückgabe der Geräte. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren- schuld entsteht mit der Festsetzung im Bescheid und ist einen Monat nach der Bekannt- gabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hin- ausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Gebührenschuldner sind die Gebührenpflichtigen nach § 4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfah- ren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.
- (5) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirt- schaftlichen Verhältnisse des Gebührenverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öf- fentlichem Interesse geboten ist.
- (6) Die Stadt kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der An- spruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

§ 7

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeit- weise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig vom 15. Juli 2014 (Amts- blatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13, Seite 60 vom 24. Juli 2014) außer Kraft.

- (3) Für die Festsetzung von Gebühren, welche die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Anhang

Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der Stadt Braunschweig

Euro/Std.

1	Personaleinsatz	
1.1	für einen Beamten der Berufsfeuerwehr der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des C-Dienstes	44,00 57,00
	des B-Dienstes	72,00
1.2	für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	44,00
1.3	für die Durchführung/Prüfung einer	
	- Hauptamtliche Brandschau	61,00
	- Feuerwehruzufahrt	61,00
	- Brandschutzkontrolle	61,00
	- Beratung vor Ort	61,00
	- Brandschutzunterweisung	61,00

Die Stundensätze verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt,
Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.

2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschgruppenfahrzeug	148,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	172,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	156,00
2.4	Rüstwagen	263,00
2.5	Drehleiter	357,00
2.6	Feuerwehr-Kran	855,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug	85,00
2.7	Einsatzleitfahrzeug 2	527,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug	38,00
2.10	Wechseladerfahrzeug	278,00
2.11	Wechseladerfahrzeug mit Kran	494,00
2.12	Abrollbehälter Rüst	171,00

2.13	Abrollbehälter Gefahrgut	205,00
2.14	Abrollbehälter Atemschutz	77,00
2.15	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	65,00
2.16	Rettungswagen	22,00
2.17	Mannschaftstransportwagen	52,00
2.18	Personenkraftwagen	39,00
2.19	Lastkraftwagen	127,00
2.20	Ölspurbeseitigungsfahrzeug	55,00

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

- 3 Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

4	Pauschalen	<i>Euro/Stück</i>	
	Öffnen und schließen einer Tür (ohne Material)	pauschal	236,00
	Rettungsdienstunterstützung		
	- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten	pauschal	250,00
	- Trageunterstützung	pauschal	107,00
	- Transportunterstützung	pauschal	291,00
	Fehlalarmierung durch Brandmelder		
	GK 1 (GK = Gefahrenklasse)	pauschal	782,50
	GK 2	pauschal	912,50
	GK 3	pauschal	1.004,00
	GK 4	pauschal	1.126,50
	GK 5	pauschal	1.711,00

- 5 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Gebühren unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

6 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

7 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

8 Verpflegung

Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden

Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet: 5,00 Euro

9 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

Kalkulatorische Personalkosten														
	30,00 €	30,00%	Durchschnitt Beamte							Jahrespersonealkosten			Verrechnungssstundensätze	
	abzusetzende Einmalzahlungen aus 2011 (360€/Jahr) 30€/mtl.	Versorgungs- zuschlag gem. § 6 (4) Nr. 2 NBeamtVG								Durch- schnitts- betrag <u>reine</u> Personal- kosten (mit Beihilfe und Versorgung)	<u>Nicht</u> -Büro- arbeitsplatz (ohne IT)	Büroarbeits- platz mit IT - Zuschlag	Grundbetrag Nicht-Büro- arbeitsplatz	Büroarbeits- platz mit IT - Zuschlag
Besoldungs- gruppe	Monatsbetrag	Versorgung	Sonderzahlung	Tariferhöhung	Neuer Monats- betrag	Durch- schnitt Std.	Durch-schnitt Jahr	Beihilfe- pausch.	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Std.	EURO/Std.	
A07	2.909,76 €	872,93 €	0,00 €	2,290	%	3.869,31 €	31,52 €	46.431,74 €	4.920,87 €	51.352,61 €	64.190,77 €	71.323,14 €	39,41 €	43,78 €
A08	3.478,17 €	1.043,45 €	0,00 €	2,290	%	4.625,17 €	37,09 €	55.501,99 €	4.920,87 €	60.422,87 €	75.528,58 €	82.207,44 €	46,36 €	50,46 €
A09 mD	3.734,77 €	1.120,43 €	0,00 €	2,290	%	4.966,39 €	39,61 €	59.596,62 €	4.920,87 €	64.517,50 €	80.646,87 €	87.120,99 €	49,51 €	53,48 €
A09 mD+A	3.895,69 €	1.168,71 €	0,00 €	2,290	%	5.180,37 €	41,18 €	62.164,46 €	4.920,87 €	67.085,33 €	83.856,67 €	90.202,40 €	51,48 €	55,37 €

A09 gD	2.495,68 €	748,70 €	0,00 €	2,290	%	3.318,68 €	27,47 €	39.824,16 €	4.920,87 €	44.745,04 €	55.931,30 €	63.394,05 €	34,33 €	38,92 €
A10	3.686,23 €	1.105,87 €	0,00 €	2,290	%	4.901,84 €	39,13 €	58.822,06 €	4.920,87 €	63.742,93 €	79.678,66 €	86.191,52 €	48,91 €	52,91 €
A11	4.252,41 €	1.275,72 €	0,00 €	2,290	%	5.654,73 €	44,68 €	67.856,73 €	4.920,87 €	72.777,60 €	90.972,00 €	97.033,12 €	55,85 €	59,57 €
A12	4.774,95 €	1.432,49 €	0,00 €	2,290	%	6.349,59 €	49,79 €	76.195,02 €	4.920,87 €	81.115,90 €	101.394,87 €	107.039,08 €	62,24 €	65,71 €
A13 gD	5.278,88 €	1.583,66 €	0,00 €	2,290	%	7.019,70 €	54,73 €	84.236,36 €	4.920,87 €	89.157,23 €	111.446,54 €	116.688,67 €	68,41 €	71,63 €
A13 hD	4.421,17 €	1.326,35 €	0,00 €	2,210	%	5.874,54 €	46,64 €	70.494,51 €	5.491,17 €	75.983,06 €	94.978,82 €	100.938,17 €	58,30 €	65,96 €
A14	5.818,47 €	1.745,54 €	0,00 €	2,290	%	7.737,23 €	60,02 €	92.846,72 €	4.920,87 €	97.767,60 €	122.209,50 €	127.021,12 €	75,02 €	77,97 €
A15	5.628,63 €	1.688,59 €	0,00 €	2,290	%	7.484,78 €	58,16 €	89.817,40 €	4.920,87 €	94.738,27 €	118.422,84 €	123.385,93 €	72,70 €	75,74 €
A16	7.086,86 €	2.126,06 €	0,00 €	2,290	%	9.423,89 €	72,44 €	113.086,73 €	4.920,87 €	118.007,60 €	147.509,50 €	151.309,12 €	90,55 €	92,88 €

B- Dienst				C- Dienst				Laufbahngruppe 1/ mittlerer Dienst			
Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Std.satz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Std.satz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Std.satz je Bes.Gr.
A15	75,74 €	1	75,74 €	A12	65,71 €	1	65,71 €	A9Z	51,48 €	12	617,73 €
A14	77,97 €	2	155,95 €	A11	59,57 €	8	476,53 €	A9	49,51 €	46	2.277,46 €
A13 hD	65,96 €	1	65,96 €	A10	52,91 €	8	423,29 €	A8	46,36 €	108	5.006,88 €
A13 gD	71,63 €	5	358,15 €					A7	39,41 €	126	4.965,03 €
A12	65,71 €	1	65,71 €								
Summe		10	721,51 €	Summe		17	965,52 €	Summe		292	12.867,10 €
durchschnittlicher Stundensatz B- Dienst			72,15 €	durchschnittlicher Stundensatz C- Dienst			56,80 €	durchschnittlicher Stundensatz Laufbahn- gruppe 1/ mittlerer Dienst			44,07 €
gerundet			<u>72,00 €</u>	gerundet			<u>57,00 €</u>	gerundet			<u>44,00 €</u>

Freiwillige Feuerwehr

Die Sätze der Freiwilligen Feuerwehr entsprechen denen der Laufbahngruppe 1.

44,00 €

Stand: 14.02.2018

Pauschalen

Anlage 2

	alter Preis	tatsächliche Kosten nach Kostenkalkulation	Bedarf	Kosten nach Gebührentarif	Pauschale (Verwaltungs-vorschlag)	Steigerung in %	Kosten-deckungs-grad
Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)	196,00 €	433,02 €	1 HLF, 2 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	236,00 €	236,00 €	20,41%	54,52%
Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten *					250,00 €		
Trageunterstützung *					107,00 €		
Transportunterstützung *					291,00 €		
Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen (Einsatzzeit eine halbe Stunde)							
GK 1	627,75 €	1.229,08 €	1 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 Einsatzkraft C-Dienst, 17 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	782,50 €	782,50 €	24,65%	63,69%
GK 2	734,75 €	1.772,25 €	1 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 TLF, 1 Einsatzkraft C-Dienst, 19 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	912,50 €	912,50 €	24,19%	51,50%
GK 3	811,75 €	1.539,80 €	1 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 WLF, 1 AB ASTRA, 1 Einsatzkraft C-Dienst, 19 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	1.004,00 €	1.004,00 €	23,68%	65,23%
GK 4	921,75 €	1.662,22 €	2 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 WLF, 1 AB Astra, 1 Einsatzkraft B-Dienst, 1 Einsatzkräfte C-Dienst, 21 Kräfte Laufbahngruppe 1	1.126,50 €	1.126,50 €	22,21%	67,80%
GK 5	1.389,00 €	2.454,22 €	3 ELW, 3 LF, 1 DL, 1 RTW, 2 WLF, 1 AB ASTRA, 1 AB Gefahrgut, 1 Einsatzkraft B-Dienst, 2 Einsatzkräfte C-Dienst, 30 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	1.711,00 €	1.711,00 €	23,18%	69,74%

* Preis wurde mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes (Krankenkassen) verhandelt

Stand: 14.02.2018

GK* 1 Löschzug								
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.		Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Drehleiter	357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Summe	760,00 €		380,00 €				402,50 €	782,50 €
ALT			294,25 €				333,50 €	627,75 €
							prozentuale Steigerung	24,65%
GK 2 Löschzug mit Wasserbedarf								
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.		Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Drehleiter	357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Tanklöschfahrzeug	172,00 €	0,5	86,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Summe	932,00 €		466,00 €				446,50 €	912,50 €
ALT			360,25 €				374,50 €	734,75 €
							prozentuale Steigerung	24,19%
GK 3 Löschzug mit Fluchthauben								
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.		Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Drehleiter	357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Wechseladerfahrzeug	278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
AB-Astra	77,00 €	0,5	38,50 €		0	0,5	- €	
Summe	1.115,00 €		557,50 €				446,50 €	1.004,00 €
ALT			437,25 €				374,50 €	811,75 €
							prozentuale Steigerung	23,68%
GK 4 Löschzug mit Fluchthauben und Führungsdienst								
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.		Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Drehleiter	357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Einsatzleitwagen B-Dienst	85,00 €	0,5	42,50 €	72,00 €	1	0,5	36,00 €	
				44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Wechseladerfahrzeug	278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
AB-Astra	77,00 €	0,5	38,50 €		0	0,5	- €	
Summe	1.200,00 €		600,00 €				526,50 €	1.126,50 €
ALT			471,75 €				450,00 €	921,75 €
							prozentuale Steigerung	22,21%
GK 5 Gefahrostoffzug								
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.		Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Drehleiter	357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Einsatzleitwagen B-Dienst	85,00 €	0,5	42,50 €	72,00 €	1	0,5	36,00 €	
				44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Wechseladerfahrzeug	278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
AB-Astra	77,00 €	0,5	38,50 €		0	0,5	- €	
Wechseladerfahrzeug	278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
AB-Gefahrgut	205,00 €	0,5	102,50 €		0	0,5	- €	
Summe	1.916,00 €		958,00 €				753,00 €	1.711,00 €
ALT			749,00 €				640,00 €	1.389,00 €
							prozentuale Steigerung	23,18%
Öffnen und Schließen einer Tür								
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.		Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
Löschfahrzeug	148,00 €	1,0	148,00 €	44,00 €	2	1,0	88,00 €	
Summe	148,00 €						88,00 €	236,00 €
ALT			114,00 €				82,00 €	196,00 €
							prozentuale Steigerung	20,41%

* GK = Gefahrenklasse

Fahrzeugtarife

Anlage 3

Stand 15.02.2018

Kategorie	Fahrzeug	Einsatzstunde nach Satzung	Einsatzstd. kosten- deckend	Einsatzstunde nach Satzung	Kosten- deckungs- grad	Einsatzstd. kosten- deckend	Vorschlag der VW anhand GK um 30%	Vorschlag VW Einnahmen	Kosten- deckungs- grad	Vorschlag der VW gerundet
		2010	2014	2014	2014	2017	2017	2017	2017	2017
Kat 1	Löschgruppenfahrzeug	76,00 €	289,31 €	114,00 €	39%	344,88 €	148,20 €	148,20 €	42,97%	148,00 €
Kat 3	Tanklöschfahrzeug	88,00 €	919,34 €	132,00 €	14%	998,20 €	171,60 €	171,60 €	17,19%	172,00 €
Kat 3	Tragkraftspritzenfahrzeug	80,00 €	950,92 €	120,00 €	13%	547,70 €	156,00 €	156,00 €	28,48%	156,00 €
Kat 2	Rüstwagen	135,00 €	903,55 €	202,50 €	22%	1.046,83 €	263,25 €	263,25 €	25,15%	263,00 €
Kat 1	Drehleiter	183,00 €	629,38 €	274,50 €	44%	779,09 €	356,85 €	356,85 €	45,80%	357,00 €
Kat 3	Feuerwehr-Kran	263,00 €	1.703,07 €	657,50 €	39%	1.600,76 €	854,75 €	854,75 €	53,40%	855,00 €
Kat 3	Einsatzleitfahrzeug 2	200,00 €	1.723,39 €	500,00 €	29%	527,33 €	650,00 €	527,33 €	100,00%	527,00 €
Kat 1	Einsatzleitfahrzeug	46,00 €	109,83 €	69,00 €	63%	84,56 €	89,70 €	84,56 €	100,00%	85,00 €
Kat 1	Kleinalarmfahrzeug	45,00 €	35,32 €	35,00 €	99%	37,90 €	45,50 €	37,90 €	100,00%	38,00 €
Kat 2	Wechseladerfahrzeug	107,00 €	446,31 €	214,00 €	48%	456,46 €	278,20 €	278,20 €	60,95%	278,00 €
Kat 3	Wechseladerfahrzeug mit Modul Kran	152,00 €	2.599,37 €	380,00 €	15%	1.333,45 €	494,00 €	494,00 €	37,05%	494,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Rüst	59,00 €	352,34 €	147,50 €	42%	170,80 €	191,75 €	170,80 €	100,00%	171,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Gefahrgut	63,00 €	279,31 €	157,50 €	56%	244,67 €	204,75 €	204,75 €	83,68%	205,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Atemschutz	48,00 €	84,35 €	72,00 €	85%	76,84 €	93,60 €	76,84 €	100,00%	77,00 €
Kat 3	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	25,00 €	103,78 €	50,00 €	48%	104,81 €	65,00 €	65,00 €	62,02%	65,00 €
Kat 1	Rettungswagen	44,00 €	17,15 €	17,00 €	99%	98,75 €	22,10 €	22,10 €	22,38%	22,00 €
Kat 3	Mannschaftstransportwagen	20,00 €	1.037,84 €	40,00 €	4%	543,80 €	52,00 €	52,00 €	9,56%	52,00 €
Kat 1	Personenkraftwagen	20,00 €	46,55 €	30,00 €	64%	50,00 €	39,00 €	39,00 €	78,00%	39,00 €
Kat 3	Lastkraftwagen	98,00 €	167,19 €	147,00 €	88%	126,98 €	191,10 €	126,98 €	100,00%	127,00 €
Kat 1	Ölspurbeseitigungs-Fahrzeug	91,00 €	243,59 €	182,00 €	75%	54,98 €	236,60 €	54,98 €	100,00%	55,00 €

Kat 1 viel im Einsatz/abgerechnet

Kat 2 gelegentlich im Einsatz/abgerechnet

Kat 3 wenig im Einsatz/abgerechnet

Synopse

Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der Stadt Braunschweig

		Neu	Alt
		Euro/Std.	Euro/Std.
1	Personaleinsatz		
1.1	für einen Beamten der Berufsfeuerwehr		
	der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	44,00 €	41,00 €
	des C-Dienstes	57,00 €	52,00 €
	des B-Dienstes	72,00 €	69,00 €
1.2	für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	44,00 €	41,00 €
1.3	für die Durchführung/Prüfung einer		
	- Hauptamtlichen Brandschau	61,00 €	52,00 €
	- Feuerwehrezufahrt	61,00 €	52,00 €
	- Brandschutzkontrolle	61,00 €	52,00 €
	- Beratung vor Ort	61,00 €	52,00 €
	- Brandschutzunterweisung	61,00 €	52,00 €

Die Stundensätze verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.

2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	Neu	Alt
2.1	Löschgruppenfahrzeug	148,00 €	114,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	172,00 €	132,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	156,00 €	120,00 €
2.4	Rüstwagen	263,00 €	202,50 €
2.5	Drehleiter	357,00 €	274,50 €
2.6	Feuerwehr-Kran	855,00 €	657,50 €
2.7	Einsatzleitfahrzeug	85,00 €	69,00 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug 2	527,00 €	500,00 €
2.9	Kleinalarmfahrzeug	38,00 €	35,00 €
2.10	Wechseladerfahrzeug	278,00 €	214,00 €
2.11	Wechseladerfahrzeug mit Kran	494,00 €	380,00 €
2.12	Abrollbehälter Rüst	171,00 €	147,50 €
2.13	Abrollbehälter Gefahrgut	205,00 €	157,50 €
2.14	Abrollbehälter Atemschutz	77,00 €	72,00 €
2.15	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	65,00 €	50,00 €
2.16	Rettungswagen	22,00 €	17,00 €
2.17	Mannschaftstransportwagen	52,00 €	40,00 €
2.18	Personenkraftwagen	39,00 €	30,00 €
2.19	Lastkraftwagen	127,00 €	147,00 €
2.20	Ölspurbeseitigungsfahrzeug	55,00 €	182,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

3 Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

		Euro/Stück		
4 Pauschalen				
Öffnen und schließen einer Tür (ohne Material)		236,00 €	pauschal	196,00 €
Rettungsdienstunterstützung				
- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten	pauschal	250,00 €	pauschal	250,00 €
- Trageunterstützung	pauschal	107,00 €	pauschal	107,00 €
- Transportunterstützung	pauschal	291,00 €	pauschal	291,00 €
Fehlalarmierung durch Brandmelder				
GK 1 (GK = Gefahrenklasse)	pauschal	782,50 €	pauschal	627,75 €
GK 2	pauschal	912,50 €	pauschal	734,75 €
GK 3	pauschal	1.004,00 €	pauschal	811,75 €
GK 4	pauschal	1.126,50 €	pauschal	921,75 €
GK 5	pauschal	1.711,00 €	pauschal	1.389,00 €

5 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Kosten unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

6 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

7 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

8 Verpflegung

Neu

Alt

Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden

Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet:

5,00 €

5,00 €

9 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

Fahrzeugtarife im Vergleich

Anlage 5

15.02.2018

Fahrzeug	Einsatzstunde nach alter Satzung	Vorschlag der Verwaltung*		Hannover**	Göttingen	Osnabrück	Oldenburg	Salzgitter	Wolfsburg
		Einsatzstunde	Einsatzstunde gerundet	16.06.2016	16.07.2015	07.05.2013	24.11.2014	25.02.2016	17.12.2003
Löschgruppenfahrzeug	114,00 €	148,20 €	148,00 €	198,00 €	130,00 €	84,50 €	105,00 €	108,00 €	44,00 €
Tanklöschfahrzeug	132,00 €	171,60 €	172,00 €				136,50 €		
Tragkraftspritzenfahrzeug	120,00 €	156,00 €	156,00 €				136,50 €		
Rüstwagen	202,50 €	263,25 €	263,00 €		200,00 €	121,50 €			
Drehleiter	274,50 €	356,85 €	357,00 €	450,00 €	240,00 €	278,30 €	172,50 €	152,00 €	103,00 €
Feuerwehr-Kran	657,50 €	854,75 €	855,00 €	971,00 €		353,00 €			
Einsatzleitfahrzeug 2	500,00 €	527,33 €	527,00 €	264,00 €		287,80 €			34,00 €
Einsatzleitfahrzeug	69,00 €	84,56 €	85,00 €	150,00 €	70,00 €	66,00 €	33,50 €	59,00 €	12,00 €
Kleinalarmfahrzeug	35,00 €	37,90 €	38,00 €						
Wechseladerfahrzeug	214,00 €	278,20 €	278,00 €	siehe AB	100,00 €	171,10 €	136,50 €	179,00 €	103,00 €
Wechseladerfahrzeug mit Modul Kran	380,00 €	494,00 €	494,00 €				100,00 €	234,00 €	
Abrollbehälter Rüst	147,50 €	170,80 €	171,00 €	526,00 €			100,00 €		
Abrollbehälter Gefahrgut	157,50 €	204,75 €	205,00 €	779,00 €		95,20 €		68,00 €	45,00 €
Abrollbehälter Atemschutz	72,00 €	76,84 €	77,00 €	526,00 €		41,15 €		70,00 €	40,00 €
Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	50,00 €	65,00 €	65,00 €	333,00 €		22,70 € - 86,80 €	50,00 €	11-77 €	5,00 €
Rettungswagen	17,00 €	22,10 €	22,00 €	34,00 €					
Mannschaftstransportwagen	40,00 €	52,00 €	52,00 €	80,00 €	40,00 €		65,00 €		12,00 €
Personenkraftwagen	30,00 €	39,00 €	39,00 €		6,00 €	16,50 €	10,00 €	59,00 €	0,60 €
Lastkraftwagen	147,00 €	126,98 €	127,00 €	41,00 €		16,50 €		57,00 €	
Ölspurbeseitigungs-Fahrzeug	182,00 €	54,98 €	55,00 €	341,00 €					

Legende:

jeweils Abrollbehälter incl. Wechseladerfahrzeug

Mulde 22,70 €, Wasser 86,80 €

Mulde 11,00 €, Personal 27,00 €, Determination 77,00 €

pro Kilometer

** Für die Stadt Hannover fallen für jedes Fahrzeug zusätzlich Nachbereitungskosten an